

Der Vorsatz des Straftäters bezieht sich beim Versuch darauf, *die Tat unmittelbar auszuführen, und ist auf ihre Vollendung gerichtet*. Er muß alle Voraussetzungen erfüllen, die gern. § 6 StGB an den Vorsatz zu stellen sind.

So liegt z.B. Raubvorsatz vor, wenn bei einem Überfall auf einen Bürger sich der Vorsatz des Täters unmittelbar auf körperliche Gewaltanwendung gegenüber diesem Bürger und die Wegnahme einer ihm gehörenden Sache richtet (§ 126 StGB). Raubvorsatz ist jedoch nicht gegeben, wenn sich der Vorsatz lediglich auf die Gewaltanwendung gegen den Bürger bezieht. In diesem Falle fehlt es an den subjektiven Voraussetzungen für einen versuchten Raub. Es können dann die subjektiven Voraussetzungen für andere Straftaten, wie z.B. Körperverletzung, vorliegen.

Der Vorsatz des Täters kann ein *unbedingter* (§ 6 Abs. 1 StGB) oder ein *bedingter* (§ 6 Abs. 2 StGB) sein.

So liegt z. B. bedingt vorsätzlich versuchter Mord (§ 112 Abs. 1 und 3 in Verb. mit § 6 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 StGB) vor, wenn der Vorsatz des Täters unmittelbar darauf gerichtet ist, einen mit ihm verfeindeten Bürger mit einem Knüttel niederzuschlagen, um ihm eine Körperverletzung zuzufügen, wenn er sich jedoch gleichzeitig auch mit einer möglichen Tötung bewußt abfindet.

Soweit der Tatbestand einer speziellen Strafrechtsnorm die subjektive Seite der Straftat durch *besondere Merkmale* wie bestimmte Motive (z. B. § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), eine bestimmte Absicht (z.B. § 159 StGB) oder einen bestimmten Gemütszustand (§ 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) kennzeichnet, müssen auch beim Versuch diese subjektiven Merkmale vorliegen.

Der Versuch hat — wie jede Straftat — eine der jeweiligen Deliktsart entsprechende *objektive Seite*. Sie reicht vom Beginn der Ausführung bis an die Vollendung der im Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm beschriebenen Handlung heran. Wann der Versuch beginnt, ist von der *im Strafgesetz gekennzeichneten Deliktsart* und der *objektiv ausgeführten Handlung* abhängig. Der Beginn richtet sich nicht danach, ob der Täter dieses Handeln für einen Beginn der Ausführung gehalten hat oder nicht. Der Versuch beginnt, wenn der Täter durch sein *Tun oder Unterlassen ein im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnetes objektives Merkmal der Straftat verwirklicht hat oder zumindest begonnen hat, es zu verwirklichen*.

So liegt z. B. versuchter Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 157 Abs. 1; § 159 Abs. 1 und 2; § 21 Abs.3 StGB) vor, wenn der Täter bei der Post einen gefälschten Scheck zur Auszahlung von 500 Mark vorlegt. Er begeht damit eine Täuschungshandlung und verwirklicht ein objektives Merkmal des Betrugstatbestandes. — Beim Diebstahl (§§ 158 und 177 StGB) beginnt der Täter mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes und folglich mit dem Versuch, wenn er unmittelbar zur rechtswidrigen Wegnahmehandlung übergeht. Das ist z. B. auch schon der Fall, wenn er mit Diebstahlsvorsatz widerrechtlich in eine fremde Wohnung eindringt, weil er unter „Überwindung objektiver natürlicher oder rechtlicher Hindernisse“ „in die unmittelbare Schutzsphäre fremden Eigentums“ eindringt.<sup>182</sup> Versuchter Diebstahl liegt hingegen noch nicht vor, wenn der Täter sich in das Treppenhaus eines der Öffentlichkeit zugänglichen Mietshauses begibt, um in einer Wohnung einen Diebstahl zu begehen. Er ist hier noch nicht rechtswidrig in die unmittelbare Schutzsphäre fremden Eigentums eingetreten und damit auch noch nicht zur Diebstahls-handlung übergegangen.<sup>183</sup>

182 Vgl. H. Kuschel, „Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl“, Neue Justiz, 5/1969, S. 143 f.

183 Vgl. „BG Potsdam, Urteil vom 9.7.1969“, Neue Justiz, 12/1970, S.367f.